

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts

Bittmann, Karl

Karlsruhe, 1907

40. Die St. Gallisch-Appenzellische Stickerei auf dem Schwarzwald

[urn:nbn:de:bsz:31-318720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318720)

40.

Die St. Gallisch-Appenzellische Stickerei auf dem Schwarzwald.

Die Musselinstickerei wurde aus St. Gallen eingeführt, einer Stadt mit uralter Industrie, die, früher der Hauptsitz des Leinengewerbes, diesem ihren Reichtum verdankt. Als der Leinwandhandel, den die St. Galler Kaufleute vornehmlich mit Italien trieben, stark zu sinken begann, führten sie um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts den Musselin-Handel ein, begannen dann, Musselin selbst herzustellen und holten sich von Lyon die Kunstfertigkeit des Stickens. Im Jahre 1753 wurden für St. Gallen die ersten Musseline verfertigt. Namentlich im Kanton Appenzell beschäftigten sich arme und begüterte Hausmütter Sommer und Winter mit Musselinweberei, wobei auch Kinder bis zu fünfjährigen herab zur Arbeit herangezogen wurden; in manchen Häusern waren sieben Webstühle im Gange; die Kinder spulten Garne, bis sie soweit waren, daß sie zur Feinspinnerei und am Webstuhl verwendet werden konnten.

Die Erzeugnisse dieser Hausindustrie wurden von den Fabrikanten in St. Gallen, Herisau, Laufen, Wiel, Basel usw. übernommen, die mit einer leicht wieder auszulöschenden Farbe Stickmuster nach dem jeweils neuesten Geschmacke auf die Stücke aufdruckten und sie nebst dem dazu erforderlichen feinen Garn durch ihre Spediteure oder Fergger an Stickerinnen sandten.

Wie in der Schweiz so fand die Stickerei auch in den benachbarten Gebirgsgegenden, auf der Alb, im Allgäu, im Vorarlbergischen und im Schwarzwald bald Eingang.

Gegen Ende des Jahres 1757 wurden auf dem Schwarzwald in der St. Blasischen Grafschaft Bonndorf die ersten Musseline bestickt. St. Galler Fabrikanten schickten Stickerinnen dahin, die den Mädchen Unterricht erteilten.

Zu Anfang der 1760er Jahre gelangte die Musselinstickerei von Bonndorf auch ins Fürstenbergische; in den Ämtern Neustadt, Lenzkirch und Vöhrenbach scheinen die ersten Musseline bestickt worden zu sein. Joseph Straub zu Lenzkirch trug viel zur Verbreitung des neuen Industriezweiges bei, er

schickte seine drei Töchter nach St. Gallen, damit sie dort sticken lernten, und unterhielt um 1764 eine Lehrstube für Stickerinnen. Späterhin ließ auch der Kaufmann Gaffon von Schaffhausen im Fürstenbergischen Musseline sticken und brachte diese Beschäftigung noch mehr in Aufnahme.

Bei der vorzüglichen Empfänglichkeit der Schwarzwälder für Industriearbeiten fand die Stickerei um so eher Eingang, als sie den Arbeitenden gar keine Auslagen verursachten und ihnen — so schreibt Fahnenberg — bei geringer Anstrengung einen hinreichenden Verdienst abwarf.

So wurde die Musselin-Stickerei sehr bald die vorzugsweise Beschäftigung des weiblichen Geschlechtes und fand rasch eine starke Ausbreitung. Während z. B. im St. Blasischen Amte Blumegg im Februar 1775 nur 17 Stickerinnen in Ewattingen, Dillendorf, Laufen und Eschach gezählt wurden, war im April 1787 die Zahl der amtseingesessenen Stickerinnen schon auf 258 gestiegen, die sich auf elf Ortschaften, Ewattingen, Dillendorf, Laufen, Eschach, Blumegg, Grimmelshofen, Achdorf, Opferdingen, Aselfingen, Überachen und Fützen verteilten. Im September 1785 gab ein Handelsmann zu Tüllingen als Fergger 98 Stickerinnen in Geisingen, Pföhren, Donaueschingen und Kirchen Arbeit; außer ihm versandten aber noch acht andere Kommissionäre von Schweizerhäusern Musseline zum Besticken in diese Gegend.

Der neue Industriezweig erregte bald die Aufmerksamkeit der beiden Regierungen in St. Blasien und Donaueschingen. Von der Befürchtung geleitet, daß es den Bauersleuten bald ganz an Mägden gebrechen werde, ordnete die Regierung in St. Blasien an, daß den Mädchen die Stickerei nur bis zur Erreichung des vierzehnten Lebensjahres gestattet sein und sie von da ab zum Dienen und zur Feldarbeit angehalten werden sollten. Diese Verordnung kam bald gänzlich außer Beachtung. Damit die jungen kräftigen Leute durch das Stickten nicht zu harter Feldarbeit untauglich gemacht würden und sich nicht einem „halbmüssigen, üppigen“ Leben zuzuneigen begännen, wurde 1787 in verschärfter Weise dekretiert, daß nur Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechtes, bis zum zwölften Jahre sich das ganze Jahr hindurch mit Stickerei (und Baumwollspinnerei) beschäftigen dürften, daß aber vom Beginn des vierzehnten Jahres ab mindestens die Zeit von St. Georgi

bis St. Martini Tag andere Beschäftigung, namentlich solche im Feld, stattfinden müsse. Nur kranken und bresthaften, zur Feldarbeit untauglichen Personen wurde die gewerbliche Hausarbeit über das ganze Jahr gestattet; empfindliche Geld- oder Leibesstrafen wurden dem Zuwiderhandelnden angedroht. Schon wenige Monate später wurde dies Regulativ gemildert. Den Knaben wurde bis zum vierzehnten, den Mädchen bis zum fünfzehnten Lebensjahre die Stickerei übers ganze Jahr gestattet. Von da ab sollten sie um gewöhnlichen Lohn und üblichen Kostsatz in dem Orte, wo sie wohnhaft waren, sich unweigerlich zu ländlicher Arbeit gebrauchen lassen.

Die Fürstenbergische Regierung begnügte sich mit Anweisungen an die Ämter, die Stickerei zu überwachen und von Fall zu Fall zu prüfen, auch höheren Orts vorzutragen, ob und wie weit diese Beschäftigung ohne Abbruch der ländlichen Geschäfte zu gestatten sei.

In der ersten Zeit war die Spedition der Musselinstücke ganz freigegeben. Als sich aber Mißbräuche einschlichen, ließen beide Regierungen Beschränkungen eintreten. Die Regierung zu St. Blasien gestattete 1785 — wie dies auch bei der Baumwollspinnerei schon geschehen war — nur den von ihr dazu berechtigten Personen die Versendung der Musselinstücke an die Stickerinnen und übertrug die Spedition in den Reichsherrschaften an fünf Bonndorfer Bürger. Die auferlegte Gebühr betrug sechs Kreuzer für jedes Stück. 1788 setzte sie der Willkür der Spediteure, die den Stickerinnen die Transportkosten vom Arbeitslohn abzogen, durch eine neue Verordnung Schranken.

Im Jahre 1798 wurde dem Kaufmann Konrad Laffon aus Schaffhausen die Spedition im Amte Bonndorf gestattet und ihm auferlegt, daß er in dem Orte Wellendingen zwei dortige, dem Oberamte genehme Einwohner als Fergger bestelle; daß er den arbeitenden niemals ein Stück vor Vollendung des vorigen liefere und unter Strafe des Verlustes seiner Forderung niemals über den Lohn eines Arbeitsstückes hinaus Vorschuß leiste; daß er für Vorschuß keinen Zins fordere; daß er von jedem Gulden Arbeitslohn einen Pfennig Rekognition abliefern und seine Speditionsrechnungen und Bücher dem fürstlichen Oberamt zur Einsicht vorlege; daß er sich nicht eines Monopols berühme und dadurch Arbeiter an sich zöge. Die Speditionserlaubnis wurde dem Laffon und demnächst unter gleichen Bedingungen auch den St. Galler Ferggern in Bonndorf widerruflich erteilt, zugleich aber jede andere nicht einheimische Spedition verboten. Den Stickerinnen sollte erlaubt

sein, Arbeit zu nehmen und selbst abzuholen, wo sie wollten; dagegen wurde das Abhol-n für andere verboten und unter Strafe gestellt, damit nicht „Schleich- und Unterhandel“ betrieben werden könne.

Auch die Fürstenbergische Regierung machte 1785 bekannt, daß nur den mit besonderer Konzession versehenen Personen die Austeilung von Musselinstücken gestattet sein solle; sie untersagte späterhin den Nichtberechtigten die Spedition aufs strengste. Die Stickerinnen, die Vorschuß empfangen hatten, mußten ihn bei Strafvermeidung wieder abarbeiten. Als Rekognition war jährlich eine bestimmte Summe ohne Rücksicht auf den Umsatz zu bezahlen, die für Inländer geringer war als für Ausländer; Laffon, der die ausgedehnteste Spedition betrieb, und die Bonndorfer Spediteure bezahlten eine jährliche Rekognition von je zwanzig Gulden, andere hatten kaum einen Gulden jährlich zu entrichten.

Am 4. Juli 1810 erließ sodann das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern ein die verschiedenen polizeilichen Verfügungen der früheren Regierungen einheitlich gestaltendes Regulativ, das am 4. August in Nr. 47 des Anzeigeblasses für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisamkreis zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde. Dies Regulativ hatte folgenden Wortlaut:

1. Jeder Eigentümer von Musselinen kann dieselben in den Großherzoglich Badischen Landen sticken lassen, und zwar sie entweder unmittelbar an die Stickerinnen austheilen oder versenden, oder sich zu diesem Ende eines Spediteurs oder Ferggers bedienen.

2. Im ersteren Falle, wenn der Eigentümer ohne Dazwischenkunft eines Spediteurs oder Ferggers arbeiten lassen will, hat er hiezu von dem Direktorium des Kreises, in welchem er die Absicht hat, arbeiten zu lassen, einen Konzessionsschein zu verlangen, welchem gegenwärtige Verordnung zu seiner Wissenschaft angeschlossen wird, und kraft dessen die Ortsbehörden angewiesen sind, ihm in seinem Geschäft allen rechtlichen Beistand zu leisten.

3. Will er sich zur Austeilung oder Versendung der Arbeiten eines Ferggers bedienen, so kann er dazu denselben, ohne irgend einen Konzessionsschein notwendig zu haben, aus der Zahl der für die Großherzoglich Badischen Lande bereits obrigkeitlich genehmigten Spediteurs oder Fergger wählen, oder denjenigen, den er dazu neu aufstellen will, zur obrigkeitlichen Genehmigung vorschlagen.

4. Als Spediteur oder Fergger können ebensowohl Ausländer als Inländer angestellt werden. Erstere müssen von dem Kreisdirektorium, in dessen Bezirk sie die Ware zur Arbeit versenden, aus der oben angeführten Ursache einen Konzessionsschein erlangen, die inländischen werden von dem Amte, in dem sie angesessen sind, genehmigt.

5. Jeder Spediteur oder Fergger kann diese Genehmigung nur erhalten, wenn er sich über die zu dem Geschäfte nötigen Fähigkeiten und über soviel eigenes Vermögen ausgewiesen hat als erforderlich ist, um die Kautions, welche der Fabrikant verlangt oder billig verlangen könnte, zu leisten.

6. In jedem Amtsbezirke sind ohne höhere Bewilligung nach Verhältnis der dort betriebenen Stickereigeschäfte nur ein oder zwei Fergger zu genehmigen.

7. Die Stickerinnen sind aber in der Regel keineswegs an die Fergger ihres Bezirks gebunden. Sie können von jedem ausländischen oder inländischen Fergger, wenn er mit Genehmigung Großherzogl. Badischer Behörde versehen ist, Arbeit nehmen, jedoch nicht früher als bis sie die von einem anderen Fergger angenommene Arbeit vollendet und klaglos zurückgestellt haben.

8. Nur in jenem Fall, wenn ein Handlungshaus oder ein Fergger in einem Bezirke, wo die Stickerei noch nicht im Gange ist, dieselbe durch Unterricht, den er auf seine Kosten erteilen läßt, neu einführt, kann ihm mit Bewilligung des Kreisdirektoriums ein ausschließliches Privilegium nach Verhältnis der Umstände auf mehrere Jahre erteilt werden.

9. Den Ferggern ist untersagt, die Musselinstücke mittelst Hausierens an die Arbeiterinnen zu verteilen oder diese von einem andern Fergger auf unerlaubte Art abwendig zu machen.

10. Keinem Arbeiter oder Arbeiterin darf mehr Vorschuß gegeben werden, als der Lohn des Stückes, welches sie in Arbeit nimmt, betragen mag.

Dieser Vorschuß muß in jedem Fall unverzinslich sein. Was mehr an Vorschuß oder verzinslich gegeben wird, hat keinen obrigkeitlichen Beistand zum Wiederersatz zu gewärtigen.

11. Für klaglos gelieferte Arbeit muß der bestimmte Lohn sogleich bar bezahlt werden. Kein Fergger darf der Stickerin, welche das Stück bei ihm ablangt und einliefert, etwas an Porto oder sonstigen Unkosten aufrechnen.

12. Alle Spediteurs oder Fergger sind gehalten, den Ämtern,

in welchen sie ansässig sind, aus ihren desfalls zu haltenden Büchern auf Verlangen jährlich den Ausweis über die Anzahl der im Lande gestickten Musselinstücke und den bezahlten Arbeitslohn vorzulegen. Auswärtige Fergger haben diesen Ausweis den Kreisdirektorien, wohin sie ihre Stücke abgegeben haben, auf Verlangen einzusenden.

13. Jede Konzession oder Genehmigung ist widerruflich, sobald gegründete Beschwerde gegen den Fabrikanten oder Fergger über unbillige oder unordentliche Behandlung vorkommen und erwiesen werden.

14. Dagegen sind die Arbeiter schuldig, sowohl für den Wert der empfangenen Ware, als für redliche und nach ihren Kräften gute Arbeit zu haften.

15. Die in die Großherzoglichen Lande zum Sticken gelangenden Musselinstücke haben nichts als den tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll zu bezahlen. Alle Rekognitionen, das ist alle Abgaben wegen fortdauernder Erlaubnis für Stickerei und Ferggerei sind sowohl in Landesherrlichen als Standes- und Grundherrlichen Bezirken aufgehoben.

Konzessionen aber, insoweit sie ein ausschließendes Recht für eine Zeitlang mit sich führen, wie davon in § 8 erwähnt worden, können nur von dem Souverain erteilt werden. Endlich

16. Alle Ortsobrigkeiten sind durch Gegenwärtiges unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit angewiesen, den Eigentümern der Musseline, auch den Spediteurs oder Ferggern, welche sich in den vorgeschriebenen Konzessions- oder Genehmigungsscheinen legitimieren, in ihrem Gewerbe allen rechtlichen Beistand und tunlichsten Vorschub zu leisten.

Dieses Regulativ ordnete die zerfahrenen Verhältnisse in glücklicher Weise, indem es weder ein strenges Konzessionswesen noch völlige Freiheit der Ferggerei statuierte, sondern den Interessen des Handels, der Fergger und der Stickerinnen mit gleicher Sachlichkeit und Liberalität Rechnung trug. In sozialpolitischer Beziehung ist Ziffer 7 bemerkenswert, die insbesondere jedem Einverständnis der Spediteure untereinander wegen Niedrighaltung des Stickerlohnes vorzubeugen bestimmt war; Ziffer 10 erschwerte es den Spediteuren, die Stickerinnen zu sehr von sich abhängig zu machen und ihnen den kärglichen Arbeitslohn durch Abzug von Zinsen für geleistete Vorschüsse zu schmälern; das in Ziffer 11 aufgestellte

Gebot der Barzahlung des Lohnes und das Verbot von Aufrechnung für Porto und sonstige Unkosten war notwendig, weil sich mancher Mißbrauch zum Nachteil der Stickerinnen eingeschlichen hatte.

In den beiden Jahren 1785 und 1786 belief sich der Arbeitslohn in den St. Blasischen Herrschaften auf 11248 fl. Fünf Spediteure gaben Arbeit aus. Der Ort Bonndorf allein verdiente 3678 fl. Im unmittelbaren Verkehr mit St. Gallen, Herisau, Stühlingen und Schaffhausen wurden außerdem noch etwa 1000 fl. Arbeitslohn verdient.

Die französische Revolution und der darauffolgende Krieg waren der Musselinstickerei sehr nachteilig; die Jahresverdienste betragen 1789 16210 fl. — 1790 12157 fl. — 1791 10041 fl. — 1792 5640 fl. — 1793 5269 fl. — in jedem der Jahre 1794, 95, 96 durchschnittlich nicht mehr als 1900 fl.

Ein französischer Zolltarif, der die Einfuhr fremder Musseline gegen mäßigen Zollsatz zuließ, und der Friede zu Luneville hob die Musselinstickerei wieder; die jährlichen Arbeitsverdienste im St. Blasischen betragen 1799 und 1800 zusammen 31456 fl., 1801 30962 fl., 1802 13929 fl., 1803 24152 fl., 1804 18681 fl., 1805 14690 fl. Angaben über den Ertrag in den folgenden Jahren fehlen.

Im Fürstenbergischen werden sich die Verhältnisse ähnlich gestaltet haben, doch macht die Art, wie das Rekognitions geld dort erhoben wurde, eine zuverlässige Berechnung unmöglich. In den Kriegsjahren 1794 bis 96 zahlte der Kaufmann Laffon allein 9133 fl. für Arbeitslohn in das Fürstenbergische; in den Jahren 1802 und 1803 8 bis 10000 fl.

Nach den von Fahrenberg im Jahre 1809 veranlaßten Erhebungen waren damals in 85 Ortschaften 1620 weibliche Personen mit Musselinbesticken beschäftigt. Die Stickerinnen verteilten sich wie folgt:

Obervogteiamt Villingen. Amt Hüfingen. Hüfingen 2, Behla 2, Döggingen 10, Waldhausen 2, Aasen 2, Geisingen 78, Gutmadingen 1, Neudingen 8. — Amt Donaueschingen. Donaueschingen 11, Allmendshofen 5 — Amt Möhringen. Mauenheim, Stetten, Aufen, Kirchen, Zimmern und Eßlingen 25. — Amt Immendingen 24. — Amt Villingen 4. — Amt Bräunlingen 13. — Obervogteiamt Pfullendorf. Pfullendorf 145. — Amt Meßkirch.

Meßkirch 6, Menningen 3, Göggzingen 4, Kreenheinstetten 2. — Amt Heiligenberg 15. — Amt Bohlingen. Bohlingen 1, Oehningen 7. — Justizamt Stühlingen. Stühlingen 16, Weizen 41, Lembach 25, Schwaningen 49, Unterwangen 9, Oberwangen 13, Mauchen 14, Obermettingen 3, Untermettingen 2, Riedern 24, Eberfingen 20. — Amt Bettmaringen. Aichen 3, Bettmaringen 12, Birkendorf 18, Buggenried 3, Balgenbach 10, Faulenfürst 6, Grafenhausen 82, Hürllingen 12, Krenkingen 10, Seewangen 8, Schönenbach 7, Schwarzhalden 8, Uehlingen 15, Wittlekofen 8. — Amt St. Blasien. Vogtei Schluchsee 20. — Justizamt Löfflingen. Löfflingen 27, Dittishausen 20, Unadingen 16, Bachheim 35, Neuenburg 6, Seppenhofen 17, Göschweiler 51, Röthenbach 14. — Amt Markdorf. Markdorf 150, Möggenweiler 12, Göhrenberg und Wangen 11. — Obervogteiamt Blumenfeld. Justizamt Engen. Engen, Altdorf, Zimmerholz, Barga, Biesendorf, Emmingen ab Egg, Hattingen, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Welschingen, Anselfingen, Höwenegg im Hof 400. — Justizamt Blumberg 56.

Außerdem waren noch in Pfullendorf 3 und im Amt Markdorf 13 männliche Personen mit Stickerei beschäftigt.

Als geringstes Alter wurden 6 und 8 Jahre angegeben; die im Amt Markdorf beschäftigten männlichen Personen waren Knaben von 7 bis 10 Jahren. Das höchste Alter betrug 60 Jahre. Der tägliche Verdienst wurde auf 3 bis 8, 4 bis 12, 6 bis 12, 10 bis 15, 7 bis 15, 2 bis 9, 2 bis 6, 3 bis 5, 6 bis 9 usw. Kreuzer angegeben. Der Gesamtjahresverdienst wurde auf 35 623 fl. 21 xr. berechnet, was einem durchschnittlichen Einzeljahresverdienst von 21 fl. 9 xr. entspricht. Wie der Berichtstatter bemerkte, war im Amte Markdorf infolge des so ungewöhnlichen Aufschlagens des Baumwollpreises und der „Gewerbehemmung durch Mauthen“ der jährliche Arbeitslohn von 25 000 bis 33 000 fl. auf 2 500 fl., der Tagesverdienst von 24 xr. bis 1 fl. 12 xr. auf 6 bis 15 xr. herabgesunken.

Nur noch fünf bis sechs Personen — gegenüber 13 in früheren Jahren — gaben sich mit dem Speditionsgeschäfte ab. Während vor 20 bis 30 Jahren die Ferggerprovision 30 bis 45 xr., auch einen Gulden vom Stück Musselin betrug, war sie jetzt auf 6 xr. vom Gulden Arbeitslohn bemessen, wofür der Fergger auch noch die Transportkosten zu übernehmen hatte.

Den pekuniären Vorteilen, welche die Musselinstickerei den Gebirgsbewohnern bot, stellten sich auch manche Nachteile wirtschaft-

licher, sozialer und hygienischer Natur gegenüber, die Fahnenberg recht anschaulich schildert. Die „Gemächlichkeit“, mit der durch Stickerei der Lebensunterhalt gewonnen werden konnte, ließ manchem Mädchen die Feldarbeit als einen zu mühsamen Broterwerb erscheinen; die geänderte Lebensweise gefährdete die Gesundheit; die physische Konstitution, insbesondere der Mädchen, die vom zwölften Jahre an den ganzen Tag am Stickrahmen zu sitzen gezwungen waren, wurde geschwächt; dem Landmann wurden Gehülfen entzogen und durch Steigerung der Tagelöhne Feld- und Gartenbau erschwert. „Ein Mädchen, das durch Sticken sich einen Gulden verdienen kann, muß es gleichwohl vom Morgen bis in die Nacht am Stickrahmen sitzen, bequemt sich nicht um etwelche Bazzen (ein Batzen = 4 Kreuzer) zum Ausjäten des Unkrautes auf einem Acker. Es sieht das Arbeiten mit einer Nadel in der Hand im Schatten einer kleinen Kammer für einen behaglicheren und ergiebigeren Erwerb an als unter drückender Sonnenhitze zur Erntezeit die Früchte mit der Sichel zu schneiden.“ „Nehmen wir an, daß ein Mädchen nach einigen Jahren diese Arbeit nicht mehr fortsetzen kann, daß sein Gesicht entweder geschwächt, seine Hand die nötige Gelenksamkeit verloren hat, oder seine Gesundheit diese sitzende Lebensart schlechterdings nicht mehr verträgt, was soll nun eine solche siech gewordene, von jeder mühsameren Arbeit entwöhnte Person anfangen? Begiebt sie sich in den Ehestand, welche Hausmutter kann sie werden, da sie keine Erfahrung, keine Übung in häuslichen Geschäften, in der Feldarbeit und den damit verbundenen beschwerlichen Verrichtungen in der Jugend erworben hat, die von nun an ihre täglichen Berufspflichten von ihr fordern?“

So entwickelte Fahnenberg vor bald hundert Jahren, zu einer Zeit als der Merkantilismus in der gewerblichen Beschäftigung von Kindern etwas wundervolles erblickte, in scharfen Umrissen das uns heute bewegende soziale Problem der gewerblichen Frauenarbeit; allerdings war diesem Sohne seiner Zeit der Frauenschutz mehr Vorwand als Ziel: der Landwirtschaft sollten rüstige und billige Schafferinnen erhalten bleiben oder wiedergewonnen werden!

Die anhaltenden Kriege und die napoleonische Grenzsperr brachten den St. Galler Handel mit gestickten Musselinen in Verfall. Die bourbonische Restauration bildete das vom Kaiserreich

übernommene Ausschlußsystem noch stärker aus. Gewaltige Mengen von Stickereien, die größtenteils auf französische Abnehmer berechnet waren, lagerten unverkäuflich in den Gewölben. Die süd-europäischen Märkte, Italien und die Levante halfen über die schlimmste Zeit hinweg. Ums Jahr 1820 begann der Begehr aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika die alten Läger zu räumen und ein ganz neues Leben in die St. Gallisch-Appenzellische Stickerei zu bringen. Der tief gesunkene Industriezweig gewann eine größere Ausdehnung als je zuvor. Zwar nahm er von Neuem auch diesseits des Rheines und Bodensees fleißige Hände in Anspruch, aber auf dem badischen Schwarzwald scheint zunächst nur in einzelnen Orten und in mäßigem Umfang die Musselinstickerei wieder aufgenommen worden zu sein.

In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts schieden sich dann in der St. Gallischen Industrie zwei Richtungen, die Stickerei in Plattstich, auch allgemein als Feinstickerei bezeichnet, die ihre Arbeiter meist in geschlossenen Betrieben sammelte, und die Stickerei in Kettenstich, auch Grobstickerei genannt, die beinahe ausschließlich hausindustriell betrieben wurde. Seit Verwendung gestickter halbdichter und ganz leichter Gewebe zu abgepaßten Vorhängen fiel der Begriff der St. Gallischen Grobstickerei immer mehr mit dem der Vorhangstickerei zusammen.

Von Stand und Gang der Stickerei auf dem Schwarzwald in den ersten Jahrzehnten nach der Restauration wissen wir so viel als nichts, und mangels urkundlicher Quellen durfte ein so gründlicher Forscher wie Gothein zur Annahme gelangen, daß nach Rückkehr friedlicher Zeiten diese Hausindustrie den Weg über den Rhein nicht habe zurückfinden können. Die heute noch auf dem Heuberg im Amtsbezirk Meßkirch getriebene Stickerei ist so entlegen und so eng beisammen, daß sie sich leicht dem Auge entzieht.

Vielleicht hat um 1820 und in den folgenden Jahren die Stickerei in vielen Orten wieder einige Bedeutung erlangt. Nur von den Gemeinden Göschweiler und Dittishofen im Amtsbezirk Neustadt meldet ein Aktenstück, daß damals die Stickerei dort in „ziemlichem Umfang“ betrieben worden sei. Für die Bestückung eines Stückes von 16 Ellen wurden bis um 1830 durchschnittlich 8 Gulden bezahlt; von da ab sank der Arbeitslohn bis auf 1 Gulden 30 Kreuzer herab, so daß täglich nur noch etwa 6 Kreuzer verdient werden konnten. Tagelohnarbeiten und Stroh-

flechten warfen besseren Verdienst ab. Und so kam es, daß um 1854 im Amte Neustadt zusammen nur noch 8 Stickerinnen zu Dittishofen, Seppenhofen, Göschweiler und Oberlenzkirch beschäftigt waren. Es scheint, daß die Stickerei auch an anderen Orten, wo sie von neuem in Aufschwung gekommen war, wieder stark zurückging oder sich ganz verlor und nur noch da und dort von Personen betrieben wurde, die zu anderem Erwerb unfähig waren. Schweizer Quellen bezeichnen um 1845 als Plätze, von welchen aus die Stickerei vorzüglich betrieben wurde, St. Gallen, Rheineck und Thal; außerhalb der Schweiz wurde als Sitz der gröberen Stickerei der Bregenzer Wald, als der der feineren Arbeit wurden die Höhen am Bodensee über Wurzach, Biberach bis gegen Sigmaringen und Stockach genannt.

Eine Wiederbelebung der Stickerei auf dem badischen Schwarzwald wurde im Jahre 1851 durch den Kürschnermeister Fidel Stritt in Konstanz eingeleitet, der, ein geborener Bonndorfer, lediglich in dem menschenfreundlichen Bestreben, den Armen des heimatlichen Amtsbezirkes Verdienst zu verschaffen, auf seinen Geschäftsreisen in St. Gallen und Appenzell Fabrikanten zur Lieferung von Stickwaren gewann. Er stellte den Bonndorfer Oberlehrer Kriechle als Fergger an und billigte ihm 10% der von den Fabrikanten gezahlten Arbeitslöhne als Gebühr zu. Das Unternehmen, das von den beiden Männern mit großer Ausdauer gefördert wurde, machte rasche Fortschritte, und im Jahre 1853 waren im Amtsbezirk schon mehrere Hundert Stickerinnen in Tätigkeit. Insbesondere wurde gestickt in Bonndorf und Wellendingen, sodann in den Gemeinden Birkendorf, Boll, Brunnadern, Dillendorf, Ebnet, Ewattungen, Grafenhausen, Gündelwangen und Wittlekofen. St. Gallen und Herisau sandten regelmäßige Aufträge. Der Sticklohn betrug je nach Feinheit und Kunst der auszuführenden Arbeit 36 Kreuzer bis 3, 4 und 5 Gulden für das Stück. Eine fleißige und gewandte Stickerin konnte im Tag 10, 12 und 16, ausnahmsweise auch 18 Kreuzer verdienen, eine mindergewandte 6 bis 8 Kreuzer.

Im Jahre 1854 wurde die Seekreis-Regierung auf die Erfolge Stritts aufmerksam und sie begann auch ihrerseits alle Hebel in Bewegung zu setzen, um einen Teil des breiten Stromes von Bestellungen, der sich aus der Schweiz in's Vorarlbergische und nach Württemberg ergoß, auf das bisher nur spärlich bedachte Badische

Gebiet abzuleiten. Die Teuerung der Lebensmittel und fortgesetztes Mißraten der Kartoffeln hatte in einigen armen Gebirgsgemeinden der Ämter Engen und Stockach, insbesondere in Bittelbrunn, Biesendorf, Honstetten und Barga, einen großen Notstand herbeigeführt, der einer Linderung dringend bedurfte. Sollten für diese Gemeinden nicht auch klingende Arbeitslöhne freigemacht werden können, wo doch ein einziger Fuhrmann zu Konstanz im Jahre 1853 den württembergischen Stickerinnen nicht weniger als 230 000 Gulden Löhne gebracht hatte?

Zunächst mußte der Schwarzwald den Schweizer Fabrikanten geübte Stickerinnen in hinreichender Zahl anbieten. Das Ministerium des Innern stellte Mittel zur Errichtung von Stickereischulen zur Verfügung. In Bittelbrunn fand der erste Unterricht statt, dessen Dauer auf 12 Wochen bemessen wurde.

Zugleich mit der Gewinnung von Geschäftsverbindungen mit den Schweizer Fabrikanten sollte auch dem Ferggerunwesen gesteuert werden; die Fergger bezogen von den Fabrikherren den Arbeitslohn nach dem Stück; unredliche Männer machten willkürliche Abzüge für ihre Gebühren und steckten oftmals die Hälfte des verdienten Arbeitslohnes in die Tasche. Die Abzüge, die unter dem Vorwand fehlerhafter oder verdorbener Ware gemacht wurden, fanden ohne jegliche Nachweisung oder Abrechnung statt, so daß die Höhe der Entlohnung ganz im Belieben des Ferggers zu stehen schien. In einem Briefe, den im Jahre 1855 die Seekreis-Regierung an mehrere St. Galler Fabrikanten richtete, um sie zu bewegen, den Stickerinnen „in ächt christlicher Mildtätigkeit Ihre edle Hilfe und Unterstützung durch Zusendung von Arbeit für Ihre Manufakturen angedeihen zu lassen“, wird erzählt, daß infolge der unerhörten Lohnherabdrückung durch die Fergger aus dem Württembergischen die beste Stickerin mit einer Arbeit von morgens 4 bis nachts 11 Uhr nicht mehr als 6 bis 8 Kreuzer verdienen könne.

Einige Fabrikanten sagten Arbeit zu. Sie empfahlen Sticklehrerinnen zu wählen, die feinere Dessins auszuführen befähigt seien, da im Österreichischen und Württembergischen die Stickerinnen mit feinerer Arbeit zwei Kreuzer, mit grober Arbeit höchstens einen Kreuzer in der Stunde zu verdienen imstande seien; in dieser Höhe gaben die Fabrikanten den Verdienst an, ihn sicherlich nicht zu niedrig einschätzend.

Auch im Amtsbezirk Meßkirch kam die Stickerei rasch in Aufnahme; schon 1854 wurden in Stetten a. k. M. 200 bis 300,

in Hartheim 80 bis 100, in Schwenningen, Heinstetten und Hausen je 50 bis 60, in Nusplingen 30 Gulden wöchentliche Arbeitslöhne bezahlt; allerdings waren die Sticklöhne so gering, daß eine Stickerin bei größtem Fleiße nur etliche Kreuzer täglich zu verdienen imstande war. Hier wurde besonders über die Gewinnsucht der Fergger geklagt, die „den Rahm von der Milch vorweg beanspruchten“. In unbedeutendem Umfang wurde in Boll, Engelswies und Gutenstein Stickerei betrieben. Vier Fergger waren in Stetten tätig, unter ihnen der Handelsmann Beil, dessen Sohn heute noch als letzter Repräsentant der alten „Stickferggerei“ Stickwaren ausgiebt.

1855 fand die Stickerei auch im Amt Engen Aufnahme. Der Amtmann Rieder stellte den Kaufmann W. Doser mit schriftlichem Vertrag als Fergger für den Amtsbezirk Engen an. Doser machte sich verbindlich, genaues Buch zu führen und samt den Fakturen den Stickerinnen vorzulegen, allen amtlichen Anordnungen, insbesondere über die Verteilung der Arbeiten unverzüglich Folge zu leisten und die Löhne ohne allen Abzug auszuzahlen. Für Mühewaltung und Auslagen wurden dem Fergger vom Fabrikanten 6 Kreuzer für jeden Gulden Arbeitslohn zugebilligt.

Stritt wurde 1856 von der Seekreis-Regierung als Organisator der Hausindustrie und Kontrolleur der Fergger angestellt und bereiste von Zeit zu Zeit das ganze Gebiet, worüber er der Regierung genauen Bericht erstattete. Großen Aufschwung nahm die Stickerei im Amte Meßkirch, die Zahl der Stickerinnen betrug dort über 600. Die in verschiedenen Orten neu aufgestellten Fergger waren zumeist Lehrer. Starke Aufträge kamen, und der Wettbewerb erschwerte ungehörige Behandlung der Stickerinnen.

Mit allem Nachdruck setzte die Regierung des Seekreises ihre Bemühungen fort, die Stickerei als Armenbeschäftigung einzubürgern und auszubreiten, auch auf Erzielung möglichst hoher Arbeitslöhne hinzuwirken. Das Ministerium des Innern bewilligte die Mittel für Errichtung und Betrieb weiterer Stickschulen, die an verschiedenen Orten errichtet wurden.

Der reine Tagesarbeitsverdienst wurde für Anfängerinnen auf 8 bis 12, für geübte Stickerinnen auf 20 bis 40 Kreuzer beziffert. Die Zahl der Stickerinnen gab Stritt auf über 3000 an. Der brave Mann scheint etwas phantasie reich veranlagt gewesen zu sein. So bezifferte er fürs Jahr 1856 den Gesamtverdienst der badischen Stickerinnen auf 200000 Franken, während die Zollbehörden nur

16300 Gulden angaben; fürs Jahr 1857 ließ er die Lohnsumme sogar auf 160000 Gulden steigen, was mindestens ums vierfache übertrieben ist. Sicherlich wurde auch die von seinem Feuereifer angegebene Zahl der Stickerinnen nicht annähernd erreicht; er vergrößerte alles, um Stimmung für seine gute Sache zu machen. Bei den Akten befindet sich eine kleine Statistik aus dem Amte Stockach, die im Jahre 1857 für Zizenhausen, Hoppetenzell und Stockach einen Sticker und 26 Stickerinnen und deren Verdienste nachweist. Am fleißigsten war eine vierzehnjährige Stickerin; sie stickte in dreieinhalb Monaten 11 Stücke und verdiente 33 Franken. Die fünfundvierzigjährige Sticklehrerin bestickte in sechs Monaten 10 Stücke, für die sie einen Lohn von 31 Franken erhielt; ein verwachsener fünfzehnjähriger Junge verdiente in sechs Monaten mit 9 Stück 28 Franken und eine dreißigjährige Stickerin in der gleichen Zeit mit der gleichen Stückzahl 29 Franken. Alle übrigen Stickerinnen, die zumeist im Alter von 10 bis 15 Jahren standen, waren nur ganz gering beschäftigt; die Höchstleistung waren 4 Stück für 11 Franken 65 cts.; 12 Stickerinnen stellten nur je ein Stück für 2 Franken 25 cts. fertig. Im Ganzen wurden 84 Stück gestickt, wofür der Arbeitslohn 251 Franken betrug. Diese bescheidenen Zahlen zeigen eine recht geringe Arbeitsintensität. Mag auch in vielen anderen Orten mit größerem Fleiß gestickt worden sein, so kann doch nach allen sonstigen Anzeichen die Stickerie im badischen Schwarzwald den Umfang nicht erreicht haben, den Stritt ihr zuschreibt. Mußte er doch schon für das Jahr 1858 zugeben, daß infolge flauen Geschäftsganges nur 20000 Gulden an die Stickerinnen des Seekreises ausbezahlt wurden. Aber selbst diese Summe erscheint noch zu hoch; nach einer Mitteilung des Hauptzollamtes Konstanz gingen nur 12850 Gulden Arbeitslöhne in den Seekreis, während die württembergischen und sigmaringischen Stickerinnen 138800 Gulden erhielten. Unter anderen Umständen mag auch das hartnäckige Widerstreben das die Bauern und unter ihrem Einfluß viele Ortsbehörden dem Eindringen der Stickerie entgegengesetzten, hemmende Wirkung ausgeübt haben.

Württemberg, wo solche Widerstände nicht zu Tage traten, behielt seinen Vorsprung. Es wurden dort 1854 in den Pfarrorten Deißlingen, Thuningen, Schwenningen, Pfaffingen, Mengen usw. Vereine gegründet, in welchen die Armen und Arbeitslosen unter Leitung und Aufsicht Beschäftigung mit Stickerarbeiten fanden.

Im Jahre 1856 wurden über das Hauptzollamt Konstanz 230 450 Stück Musselin aus der Schweiz eingeführt; die Sticklöhne betragen insgesamt 290 850 Gulden. Nur 7 154 Stück wurden im badischen Seekreis für einen Lohn von rund 9000 Gulden bestickt, alles andere ging nach Württemberg und ins Hohenzollersche. Von diesen 7 154 Stück erhielten die Fergger zu Stetten a. k. M. 3890, Hausen im Tal 1905, Heinstetten 285, Schweningen 874, Schwandorf 34, Bohl 97, Pfullendorf 24, Konstanz 45. Über die Zahl der von württembergischen und hohenzollerschen Ferggern an badische Stickerinnen ausgegebenen Stücke ist eine Angabe nicht möglich. Ins Amt Bonndorf gingen über eine andere Zollstelle 5157, in das Amt Stühlingen 268 Stück; der Sticklohn betrug 7312 Gulden.

Nach einem Berichte Stritts waren 1857 im Amtsbezirk Meßkirch 1500 bis 1600 Stickerinnen beschäftigt; in den Amtsbezirken Engen und Donaueschingen schien jede Liebesmüh vergeblich. Im Amtsbezirk Bonndorf arbeiteten etwa 600 Stickerinnen, insbesondere in Ewattungen, Dillendorf, Wellendingen, Birkendorf, Igelschlatt. In Göschweiler, Seppenhofen, Dittishausen und Grünwald (Amt Neustadt) waren 20 Stickerinnen beschäftigt. Im Amte Stühlingen 100, nämlich in Schweningen 50, Ober- und Unterwangen 20, Weizen 20 und Untermettingen 10.

Der Lohn für einen Schneller Garn scheint unter dem Einfluß der die Industrie ungünstig beeinflussenden Geldkrise im Jahre 1857 stark gesunken zu sein. Stritt ließ 1858 durch die Fergger von den Fabrikanten 20 Kreuzer fordern, da unter diesem Lohn — man rechnete einen Schneller auf den Tag — nicht zu arbeiten sei.

Der Tagesverdienst einer Stickerin ging 1859 von 10 bis 24 Kreuzer auf 3 bis 16 Kreuzer zurück. Aus Frankreich kamen Agenten, um Stickerinnen über den Rhein zu holen, was ihnen in einzelnen Fällen auch gelang.

Eine Nachweisung aus dem Jahre 1859 (s. die Tabelle) zeigt die Verbreitung der Stickerei im Amtsbezirk Bonndorf. Von 6 Ferggern wurden 459 Sticker und Stickerinnen beschäftigt. Der Durchschnittstagesverdienst betrug für sehr geübte 12, für ziemlich geübte $8\frac{1}{3}$ und für minder geübte $5\frac{1}{2}$ Kreuzer; der ganze Jahresverdienst betrug 7 724 Gulden; der Durchschnittsverdienst einer Person erreichte nicht ganz 17 Gulden im Jahre.

Mit der im Jahre 1860 einsetzenden Flaueit gab Stritt sein

Übersicht über den Stand der Weißstickerei im Amtsbezirk
Bonndorf im Jahre 1859.

Ordnungszahl	Gemeinden	Zahl der Sticker und Sticker- innen	Durchschnittl. täglicher Verdienst			Fergger				
			sehr geübter	ziemlich geübter	minder geübter	Zahl	Namen	Aus- be- zahlter Stik- ker- lohn		
									fl. xr.	
									xr.	xr.
1	Bettmaringen . . .	13	10	8	6					
2	Blumegg . . .	6	10	8	6					
3	Birkendorf . . .	20	8	7	6					
4	Boll . . .	5	10	7	5					
5	Bonndorf . . .	30	16	12	8	1	Altlehrer Kriechele 4310 4			
6	Brunnadern . . .	30	12	8	5					
7	Dillendorf . . .	30	10	7	5					
8	Ebneth . . .	erst gegen Ende 1859			eingeführt.					
9	Ewattigen . . .	86	10	8	5					
10	Faulenfürst . . .	2	11	10	—					
11	Grafenhansen . . .	19	12	9	6					
12	Gündelwangen . . .	1	12	—	—					
13	Hürrlingen . . .	6	12	9	—					
14	Lausheim . . .	7	10	7	5					
15	Lembach . . .	2	9	7	—					
16	Mettenberg . . .	3	15	12	—					
17	Münchingen . . .	2	12	9	—					
18	Obereggigen . . .	2	—	9	—					
19	Oberwangen . . .	24	12	10	6					
20	Riedern . . .	4	6	5	4					
21	Schönenbach . . .	1	—	10	—					
22	Schwanigen . . .	50	10	8	6	2	{Alois Schlatter 955 44 {Alois Stadler 250 —			
23	Stühlingen . . .	wieder aufgehört.			1	Ignaz Würth	— —			
24	Untermettingen . . .	3	5	4	3					
25	Unterwangen . . .	12	7	6	4					
26	Weizen . . .	18	12	6	4					
27	Wellendingen . . .	50	15	12	10	2	{Theod. Schmalholz 1008 29 {Johann Gut 1200 —			
28	Wittlekofen . . .	33	14	10	6					
29-55	in den andern 27 Gemeinden nicht betrieben.									
	Insgesamt . . .	459				6	7724 17			
	Also durchschnitt- licher täglicher Verdienst . . .		12	8 ¹ / ₃	5 ¹ / ₃					

Amt als Inspektor der Hausindustrie auf. Für 1865 wurde die Zahl der Stickerinnen im Amtsbezirk Meßkirch noch auf 600 geschätzt, 1868 auf 500, im Amt Bonndorf auf 3 bis 400. Immer mehr verbreitete sich die Erkenntnis, daß andere Arbeit einen reichlicheren Verdienst abwerfe. Im Amte Neustadt waren 1866 noch 17 Stickerinnen beschäftigt, 1867 fiel deren Zahl auf 4. Der Durchschnittsverdienst wurde offiziell auf 12 Kreuzer täglich angegeben, was aber ohne Zweifel zu hoch gegriffen war. Das Hauptsteueramt Stühlingen bezifferte den täglichen Durchschnittsverdienst 1869 auf nur 6 bis 7 Kreuzer.

Noch in den sechziger Jahren hatte die Vorhangstickerei ihr Hauptquartier im Vorarlbergischen und erstreckte sich von dort aus über das bayerische Allgäu bis Immenstadt und Kempten und durch das württembergische, hohenzollersche und badische Gebiet bis in diejenigen Gegenden des Schwarzwalds hinein, in welchen die Uhrenmacherei vorzuherrschen begann.

Der Stickereiverkehr mit dem badischen Schwarzwald hatte in den Jahren 1850—70 ihren Höhepunkt. Als zu Anfang der siebziger Jahre die einnaddlige Kettenstichmaschine aufkam, ging die Handstickerei rasch zurück; die vorarlbergischen Stickerinnen wandten sich alsbald der neuen Technik zu und schafften sich Maschinen an, die Schwarzwälderinnen, in ihrer bekannten Abneigung gegen alles neue, wollten sich dazu nicht verstehen und blieben bei der Handstickerei. Hierdurch wuchs die Bedeutung des Vorarlbergs für die Schweizer Fabrikanten, während die des badischen Stickereibezirkes in den Hintergrund trat. Der allgemeine Rückgang des Verkehrs mit dem badischen Stickereibezirke brachte es mit sich, daß auch die feine gutbezahlte Handstickerei allmählich ausschließlich dem Veredelungsverkehr mit dem Vorarlberg und der schwäbischen Bodenseegegend zufiel und den badischen Handstickerinnen — meist älteren Frauen — nur noch die weniger lohnende Arbeit zugewiesen wurde, Stapelartikel, die keine bestimmten Lieferfristen hatten.

Die Herstellung von „Rideaux“ erfolgt zumeist auf Tüll, der zum größten Teil aus England eingeführt wird und die Musselinstoffe völlig ersetzt zu haben scheint.

Die Arbeit wird fast ausschließlich von Mädchen und Frauen ausgeführt; Fergger besorgen die Vermittlung. Es wird Akkordlohn nach der Menge des verstickten Garns bezahlt. Bei langer

Arbeitszeit verdienen Frauen in der Schweiz — neben der Besorgung der Hausgeschäfte — 1 fr. 20 cts. im Tage, im Vorarlberg unter Benützung eines großen Teils der Nacht 1 fr. 80 cts. bis 2 fr. 20. Verwendet werden die Cornelyschen Stickmaschinen mit Fußantrieb. Auf dem Stoffe sind die Muster vorgezeichnet. Früher geschah die Anbringung der Muster mit großen hölzernen Druckmodellen; jetzt lassen die Unternehmer die Zeichnung; mit einem Nadelapparat auf festes Papier anbringen; diese Schablone wird auf den ausgebreiteten Stoff gelegt und mit einem in Farbe getunkten Schwamme darüber gefahren, so daß die durch die Löcher gedrückte Farbe auf dem Stoff die Zeichnung bildet.

Im badischen Schwarzwald hat sich die Stickerei auf den Heuberg zurückgezogen, wo sie ein stilles und unbeachtetes Dasein fristet. Der alte Fergger Beil in Stetten am kalten Markt hat 1891 das Geschäft seinem Sohn übergeben, dessen Geschäftsbereich sich auf einige Stunden im Umkreis erstreckt. Neuerdings ist auch in Schwenningen wieder eine Ferggerei entstanden, die aber nur eine geringe Anzahl von Stickerinnen beschäftigt.

Beil begann seine Tätigkeit im Jahre 1851 mit etwa 50 Stickerinnen. Gestickt wurde von Dezember bis März und in 5000 Arbeitstagen durchschnittlich je 40 Pf., insgesamt etwa 2000 Mk. verdient, entsprechend einem durchschnittlichen Jahresverdienst der Stickerin von 40 Mk.

Im Verlauf von vier Jahren verdoppelte und von da ab bis zum Jahre 1870 verdreifachte sich die Zahl der Stickerinnen. Bis zum Jahre 1883 stieg dann die Zahl der Stickerinnen auf etwa 250, der Gesamtverdienst auf 10000 Mk.

Mit dem Jahre 1883 nahm die Maschinenarbeit ihren Anfang und verdrängte allmählig die Handstickerei.

In den Jahren 1891—1904 betragen die von der Ferggerei bezahlten Arbeitslöhne

	Mk.		Mk.
1891	7470	1898	6170
1892	7300	1899	7250
1893	8016	1900	6960
1894	4096	1901	5225
1895	5000	1902	6035
1896	7500	1903	7490
1897	5440	1904	6195

Die Zahl der durch den Fergger beschäftigten Maschinen-

stickerinnen betrug seit 1891 gleichbleibend etwa 40, die der Handstickerinnen ging seitdem von etwa 150 auf 60 herab. Von diesen waren im Winter 1904/05 35 Maschinenstickerinnen und 15 Handstickerinnen auf badischem Boden, in Stetten, Heinstetten, Hausen, Neidingen Schwenningen, Ober- und Unterglashütte beschäftigt, die übrigen auf württembergischen Gebiete.

Seit etwa fünf Jahren geht die Handstickerei noch stärker zurück als zuvor, da die jungen Mädchen des geringen Verdienstes wegen — 20 bis 25 Pf. im Tag — diese Arbeit, die früher besser, ja in der besten Zeit fast doppelt so hoch gelohnt wurde, nicht mehr lernen wollen. Auch heute noch wird in den Monaten November bis März am meisten, in der übrigen Zeit nur ganz wenig gestickt.

Für seine Bemühungen erhält der Fergger von den Auftraggebern eine Provision von zehn Prozent der ausbezahlten Arbeitslöhne.

Die mit blauer oder schwarzer Farbe auf die ungebleichten Tüllstücke aufgebrauchten sehr verschiedenartigen Muster werden mit weißem, seltener mit buntem Baumwollgarn bestickt. Die bestickten Stoffe werden dann in der Fabrik gewaschen, gebleicht, appretiert usw.

Bestickt werden insbesondere Vorhangstoffe, die in abgepassten Stücken von etwa 9 m Länge und 0,9 m Breite, für beide Seiten eines Fensters berechnet, an die Arbeiterinnen ausgegeben werden. Die bunten Stickereien sollen nach Indien gehen, wo sie zu Frauenkleidern verarbeitet werden.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Muster — es gelangen ganz einfache, aber auch sehr reiche Stickereien zur Ausführung — läßt sich der Arbeitslohn nicht ohne Weiteres nach der Größe der bestickten Fläche bestimmen. Die Fabrikanten berechnen daher den Lohnsatz nach dem für die einzelnen Stücke erfahrungsgemäß jeweils verbrauchten Garn. Dieses wird den Arbeiterinnen in Strähnen, „Schneller“ genannt, geliefert. Ein solcher Schneller ist etwa 768 m (840 yards) lang. In früheren Jahren wurden für die Verarbeitung von einem Schneller 50 bis 60 Pf., jetzt werden nur noch 20 Pf. bezahlt. Eine geübte Maschinenstickerin kann in einem zwölfstündigen Arbeitstag drei Schneller verarbeiten, was einem Tagesverdienst von 60 Pf., einem Stunden-

verdienst von 5 Pf. entspricht. Doch erreichen nicht alle Verdienste diese — Höhe.

Für ein Stück Tüllvorhang z. B., der mit weißem Garn zu besticken ist, werden 30 Pf. bezahlt; bei einer Arbeitszeit von 7 bis 11 Uhr vormittags, von 1 bis 7 Uhr nachmittags und $\frac{1}{2}$ 8 bis 9 oder 10 Uhr abends werden 2 Stücke fertiggestellt. Für ein anderes Muster werden 80 Pf. bezahlt; die nötige Arbeitszeit beträgt 15 bis 16 Stunden. Ein anderes Muster wird mit 25 Pf. bezahlt; zur Fertigstellung sind etwa 6 Stunden nötig.

Die Stickmaschinen, deren Preis 200 Mk. beträgt, sind z. T. Eigentum der Schweizer Fabriken, z. T. Eigentum des Ferggers. Sie werden den Arbeiterinnen ohne Entgelt zur Verfügung gestellt.

Die Handstickerinnen spannen den Stoff auf eine runde Holzzarge und schnallen ihn mit einem Riemen fest. Für die Verarbeitung eines Schnellers Garn erhalten sie 60 bis 75 Pf. Im Durchschnitt kann eine Handstickerin in zwölfstündiger Arbeitszeit höchstens $\frac{1}{2}$ Schneller Garn verarbeiten, ihr Stundenverdienst beträgt dann 2,5 bis 3,1 Pf.

Das Angebot von Arbeitskräften ist im Winter so groß, daß es an Arbeit mangelt, um alle anfragenden zu befriedigen. Im Sommer dagegen, wo sie Arbeit genug bekommen könnten, läßt die Landwirtschaft den Heimarbeiterinnen nicht die nötige Zeit.

Der Fergger betrieb von jeher und betreibt heute noch einen Kramladen, in dem außer Kolonialwaren auch Ellenwaren, Kleidungsstücke, Schuhe u. dergl. feilgeboten werden. Die Arbeitsverdienste werden nun allerdings in barem Geld ausbezahlt, doch fühlen sich die Heimarbeiterinnen verpflichtet, für den Lohnbetrag Kaffee, Zucker, Mehl und andere Bedarfsartikel mitzunehmen. Diese Gelegenheit ist ihnen auch bequem, da sie ihren Bedarf doch von Hand in den Mund decken müssen und der Fergger ihnen die Waren in gleicher Güte und zum gleichen Preis wie die anderen Kaufleute abgibt; bei größeren Einkäufen z. B. von Kleidungsstücken wird auch auf den künftigen Verdienst hin kreditiert. Nach den Mitteilungen der Ortsbehörden und übereinstimmender Bekundung aller befragten Arbeiterinnen findet weder Übervorteilung noch Anreiz zu unnötigen Anschaffungen statt. Der Fergger genießt guten Ruf und gab über seinen Verkehr mit den Heimarbeitern bereitwilligst jede Auskunft.

Beispiele.

1. Die Familie besteht aus Mann, Frau, der Mutter der Frau und einem achtjährigen Kinde. Der Mann ist Knecht in einem Wirtshaus; er verdient neben freier Kost im Sommer 6, im Winter 5 Mk. wöchentlich und verbraucht seinen ganzen Lohn für sich. Das Haus ist Eigentum der blinden Großmutter, die nichts mehr arbeiten kann; die Großmutter hat noch 150 Mk. bar; wenn diese verbraucht sind, weiß die Frau nicht, wie sie sich ohne solchen Zuschuß weiter behelfen soll. Die Frau verdient durch Sticken etwa 60 Pf. täglich. Die fertigen Stickereien werden jeden Tag abgeliefert und für den Verdienst Kaffee, Zucker, Cichorie usw. entnommen.

Die Kartoffeln werden auf dem 14 Ar großen Allmendteil der Großmutter angebaut und reichen aus. Täglich wird ein Liter Milch für 14 Pf., alle zwei bis drei Tage ein Laib Brot für 50 Pf. verbraucht. Mittags werden meistens Mehlspeisen gegessen; abends — nicht selten auch zum Mittagessen — gibt es Kaffee und Brot. Nicht jeden Sonntag kommt 0,25 k. Fleisch auf den Tisch.

2. Die Stickerin ist fünfzig Jahre alt, ledig und alleinstehend und besitzt ein schuldenfreies kleines Haus, das sie bewohnt. Früher in Diensten, bezieht sie jetzt 9,75 Mk. Invalidenrente monatlich. Vor zehn Jahren hat sie Maschinenstickerei erlernt, mit der sie bei nur unregelmäßiger Arbeit täglich im Durchschnitt 25 Pf. verdient.

3. Die Familie besteht aus Mann, Frau und drei Kindern. Der Mann ist selbständiger Schreiner, hat aber in seinem Handwerk nicht viel zu tun, kann auch nicht angeben wie viel er dabei verdient. Als Tagelöhner verdient er wöchentlich 10 Mk. Die acht- und vierzigjährige Frau stickt seit dreißig Jahren, seit fünfzehn Jahren mit der Maschine. Für ein Stück, das jetzt noch 80 Pf. einträgt, wurden ihr vor fünfzehn Jahren 1,20 Mk. bezahlt. Zur Fertigstellung eines solchen Stückes braucht sie anderthalb Tage. Die Stickereien werden täglich abgeliefert und dafür Zucker, Kaffee, Schmalz u. dergl. entgegengenommen. Es kommt nur selten vor, daß sie bares Geld nach Hause bringt. Sie hat auch häufig im Winter wöchentlich nur drei Tage Beschäftigung.

4. Die Familie besteht aus Mann und Frau. Der Mann ist Drechsler und betreibt etwas Landwirtschaft auf 2 Hektar eigenen

Landes. Zwei Stück Vieh und zwei Schweine werden gehalten. Der Wert des Hauses beträgt 2500 Mk. Schulden sind nicht vorhanden.

Die sechzigjährige Frau stickt seit etwa 50 Jahren mit der Hand; für ein Stück, das jetzt noch 75 Pf. einträgt, wurden vor 15 Jahren 2,50 Mk. bezahlt. Zur Fertigstellung eines solchen Stückes braucht die Frau, die eine besondere Gewandtheit besitzt, 25 Stunden; der Stundenverdienst beträgt 3 Pf.

5. Die Familie besteht aus Mann, Frau und Tochter. Der Mann bezieht als Hilfspostbote a. D. eine Monatspension von 26 Mk. Der Wert des zur Hälfte verschuldeten Hauses beträgt 800 Mk. 46 Ar eigenes Land werden bebaut, eine Ziege und ein Schwein gehalten. Die einundzwanzigjährige Tochter verdient durch Korsetznähen 1 Mk. täglich.

Die achtundfünfzigjährige Frau stickt seit 50 Jahren, seit 20 Jahren mit der Maschine. Ihr Stundenverdienst übersteigt 3 Pf. nicht.

6. Die Familie besteht aus einer Witwe und ihrem Sohne, der als Schustergeselle wöchentlich 6 bis 7 Mk. verdient. Das Haus im Wert von 4000 Mk. ist stark verschuldet. 30 Ar eigenes Land werden bewirtschaftet, eine Kuh und ein Schwein werden gehalten.

Die vierundfünfzigjährige Witwe stickt seit 40 Jahren, mit der Maschine seit 20 Jahren. Zur Fertigstellung eines Stückes, das ihr 75 Pf. einträgt, braucht sie 20 Stunden; der Stundenverdienst beträgt 3,75 Pf.

Nach einer Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums zu St. Gallen gilt als Regel, daß eine gute Handstickerin bei Herstellung fortlaufender Muster täglich einen Schneller Garn zu verarbeiten im Stande ist; für einen Schneller wird der Handstickerin im Bregenzer Wald 1 fr. 20 cts. bis 1 fr. 50 cts. bezahlt, der Tagesverdienst der vorarlbergischen Heimarbeiterin ist mithin auf 1 Mk. bis 1,20 Mk. zu beziffern; die Leistungsfähigkeit der Handstickerinnen auf dem Heuberg ist eine wesentlich geringere, sie vermag nur $\frac{1}{2}$ Schneller zu verarbeiten; zudem erhält sie für den Schneller höchstens 75 Pf., so daß ihr Tagesverdienst höchstens 37,5 Pf., d. h. ein Drittel vom Verdienst der vorarlbergischen Handstickerin erreicht.

Die starken Schwankungen unterworfenen durchschnittlichen Löhne der Maschinenstickerinnen beziffert das Kaufmännische Direktorium zu St. Gallen wie folgt:

	Schnellerpreis		Höchste Tagesleistung	Höchster Tagesverdienst
	Rappen	Pfennige	Schneller	
für Colonnen und Ramages	40	32	4	1,28 Mk.
für Spachtelvorhänge . .	60	48	3	1,44 Mk.
für Musselin-Bouquets . .	100	80	1½	1,20 Mk.

Daß die Stickerinnen auf dem Heuberg einen so wesentlich geringeren Verdienst haben als ihre Arbeitsgenossinnen im Vorarlbergischen, ist in dem weiter oben schon berührten Umstande begründet, daß sie nur mit Anfertigung gewöhnlicher Stapelware, insbesondere für den indischen Markt, beschäftigt werden. Nur im Winter regelmäßig arbeitend, sind sie auf die Herstellung besserer und daher auch höher bezahlter Lieferungsware nicht eingeebnet und nicht eingerichtet. Lohnmindernd kommt noch hinzu, daß der Fabrikant nicht die effektiv aufgewendeten Schneller Garn anrechnet, sondern für jedes Stück festsetzt, wieviele Schneller er bezahlt; wird ein über diesen Ansatz hinausgehende Menge Garn verbraucht, so wird zwar Garn nachgeliefert, die Mehrarbeit aber nicht bezahlt oder dies geschieht nur selten, wenn gerade der Geschäftsgang günstig ist. Der schlechten Löhne wegen wird immer weniger gestickt. Auch im Jahre 1905 war eine starke Abnahme bemerkbar. Die jungen Mädchen wollen das Sticken nicht mehr erlernen, und über kurz oder lang wird diese einst so bedeutende Hausindustrie für unser Land nur noch historisches Interesse haben.